



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

11169/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0228(NLE)

VISA 72
MIGR 181
RELEX 904
COAFR 199
COMIX 160

CH
LI
IS
NO

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Aussetzung der
Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Guinea

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

über die Aussetzung der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Guinea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹, insbesondere auf Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach einer Bewertung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ist die Kommission der Auffassung, dass die Kooperation mit Guinea bei der Rückübernahme irregulärer Migranten unzureichend ist. Im gesamten Rückübernahmeverfahren sind erhebliche Verbesserungen bei der Zusammenarbeit erforderlich, unter anderem um sicherzustellen, dass Guinea im Einklang mit der Rückübernahmevereinbarung bei der Identifizierung irregulärer Migranten, der Ausstellung von Rückkehrausweisen und bei der Organisation der Rückkehraktionen zügig und auf vorhersehbare Weise kooperiert.
- (2) Bei der Identifizierung und der Rückkehr Staatsangehöriger Guineas, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gibt es anhaltende Probleme. Diese Probleme sind darauf zurückzuführen, dass die Rückübernahmeersuchen von den guineischen Behörden sowohl bei Personen mit als auch ohne Reisedokumente unbeantwortet bleiben bzw. nicht weiterverfolgt werden; ferner gibt es Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Rückkehrausweisen, da diese Dokumente oft selbst bei bereits bestätigter Staatsangehörigkeit nicht bereitgestellt werden, sowie bei der Organisation von Rückkehraktionen per Linien- oder Charterflug. Darüber hinaus belegen guineische Staatsangehörige bei den irregulären Einreisen in die Union unter den Staatsangehörigen der nach Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bewerteten Länder Platz 8, und es ist ein erheblicher Rückstau bei den Rückübernahmefällen entstanden.
- (3) Unter Berücksichtigung der verschiedenen bisherigen Schritte der Kommission zur Verbesserung der Kooperation Guineas im Bereich der Rückübernahme und der allgemeinen Beziehungen zu diesem Drittstaat ist die Kommission der Auffassung, dass diese Kooperation weiterhin unzureichend ist und daher Maßnahmen erforderlich sind.

- (4) Die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollte daher für guineische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates² der Visumpflicht unterliegen, ausgesetzt werden. Ziel dieser Aussetzung ist es, Guinea zu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme zu ergreifen.
- (5) Bei den vorübergehend auszusetzenden Bestimmungen sollte es sich um die in Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 genannten Bestimmungen handeln, nämlich: die Möglichkeit, von den Erfordernissen in Bezug auf die von Visumantragstellern vorzulegenden Belege gemäß Artikel 14 Absatz 6 abzusehen; die allgemeine Bearbeitungsfrist von 15 Kalendertagen gemäß Artikel 23 Absatz 1, deren Aussetzung folglich auch die Anwendung der Regel über die Verlängerung dieses Zeitraums auf höchstens 45 Tage im Einzelfall ausschließen würde, sodass die Standardbearbeitungszeit 45 Tage betragen würde; die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 2c; sowie die Möglichkeit, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b von der Visumgebühr zu befreien.

² Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

- (6) Dieser Beschluss sollte nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ berühren, mit der das Recht auf Freizügigkeit auf Familienangehörige von Unionsbürgern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgeweitet wird, wenn sie einem Unionsbürger nachziehen oder ihn begleiten. Dieser Beschluss sollte somit nicht auf Familienangehörige eines unter die genannte Richtlinie fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen Anwendung finden, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und diesem Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt. Dieser Beschluss sollte nicht für Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gelten, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁴ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) sind, sofern die betreffenden Familienangehörigen berechtigt sind, dem Begünstigten des Austrittsabkommens in den Aufnahmestaat nachzuziehen, und zu diesem Zweck ein Visum beantragen.
- (7) Dieser Beschluss sollte die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Verpflichtungen als Gastländer internationaler zwischenstaatlicher Organisationen oder internationaler Konferenzen, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in den Mitgliedstaaten einberufen werden, unberührt lassen. Daher sollte die vorübergehende Aussetzung keine Anwendung auf Staatsangehörige Guineas finden, die einen Visumantrag stellen, wenn dies erforderlich ist, damit die Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>).

⁴ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁷ genannten Bereich gehören.

⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

⁷ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

- (11) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁹ genannten Bereich gehören.
- (12) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B und des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹¹ genannten Bereich gehören.

⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52,

ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178(1)/oj).

⁹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

¹⁰ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2011/350/oj>.

¹¹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

- (13) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Dieser Beschluss findet Anwendung auf Staatsangehörige Guineas, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen.
- (2) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf Staatsangehörige Guineas, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind.
- (3) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf Staatsangehörige Guineas, die einen Visumantrag stellen und:
 - a) Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen,
 - b) Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen sind, der aufgrund eines Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, oder
 - c) Familienangehörige eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sind, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist, sofern die betreffenden Familienangehörigen berechtigt sind, dem unter das Austrittsabkommen fallenden Begünstigten in den Aufnahmestaat nachzuziehen, und zu diesem Zweck ein Visum beantragen.
- (4) Dieser Beschluss lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar insbesondere wenn er
 - a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation fungiert,

- b) als Gastland einer internationalen Konferenz fungiert, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat einberufen wird oder unter deren Schirmherrschaft steht,
- c) im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft tätig wird, die Vorrechte und Befreiungen verleiht, oder
- d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags in der zuletzt geänderten Fassung tätig wird.

Artikel 2

Die Anwendung der folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird in Bezug auf Guinea vorübergehend ausgesetzt:

- a) Artikel 14 Absatz 6;
- b) Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b;
- c) Artikel 23 Absatz 1; und
- d) Artikel 24 Absätze 2 und 2c.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
